



A-Post
Gemeinderat Eichberg
Härdlistrasse 11
9453 Eichberg

18. Dezember 2012

Gemeinde Eichberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan 1:5'000**
- **Baureglement**

Mit der vorliegenden Zonenplanrevision haben Sie den Zonenplan der Gemeinde Eichberg gesamthaft überarbeitet. Als Grundlage hierfür diente u.a. der Kantonale Richtplan, das Leitbild der Gemeinde Eichberg aus dem Jahr 2002/2011, der kommunalen Richtplan aus dem Jahr 2004 und der Ergänzungsbericht zum kommunalen Richtplan aus dem Jahr 2012. Daneben haben Sie auch das Baureglement der Gemeinde Eichberg gesamthaft überarbeitet und uns zur Genehmigung eingereicht.

Der Zonenplan 1:5'000 und das neue Baureglement der Gemeinde Eichberg lagen in der Zeit vom 19. Juni bis 18. Juli 2012 öffentlich auf. In der Zeit vom 11. Oktober bis 9. November 2012 wurden die beiden Erlasse dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde nicht ergriffen, weshalb ein zustimmender Entscheid der Bürgerschaft vorliegt.

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit dieser beiden Planungsinstrumente ist Folgendes zu erwähnen: Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 Änderungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) beschlossen und diese auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt (AS 2011, 1955 ff.). Art. 41a GSchV bestimmt, wie der Gewässerraum für Fliessgewässer festzulegen ist, und Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV regeln die im Gewässerraum zulässigen Anlagen. Solange die Kantone den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten nach der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 die Vorschriften für Anlagen nach Art. 41 c Abs. 1 und 2 GSchV entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite (Bst. a) und von 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite (Bst. b).



Die Bestimmungen des kant. Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) betreffend den Gewässerabstand und die entsprechenden Regelungen in den kommunalen Baureglementen bleiben weiterhin in Kraft, finden aber nur noch subsidiär Anwendung.

In Art. 11 Abs. 9 BauR beabsichtigen Sie, den Abstand gegenüber Eindolungen im nicht überbauten Gebiet innerhalb der Bauzone zu regeln. Diese Regelung des Gewässerabstands entspricht zwar den Vorschriften, wie sie in vielen anderen Gemeinden des Kantons St. Gallen angewandt wurde. Nachdem mit Inkraftsetzung der Gewässerschutzverordnung die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen massgebend sind (später sind es die noch festzulegenden Abstände nach Art. 41a und 41b GSchV), ist Art. 11 Abs. 9 BauR nicht mehr erforderlich. In den allermeisten Fällen steht diese Regelung gar im Widerspruch zum Bundesrecht. Sie fände höchstens noch dort Anwendung, wo sie weiter geht als die Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund wird Art. 11 Abs. 9 BauR von der Genehmigung ausgenommen.

In der Gemeinde Eichberg ist die Sicherung des nach Art. 41a GSchV erforderlichen Gewässerraums grossmehrheitlich noch nicht erfolgt. Wo die Sicherung des nach Art. 41a GSchV erforderlichen Gewässerraums noch nicht erfolgt ist, kommen die Übergangsbestimmungen zur Anwendung.

Mit der vorliegenden Zonenplanrevision werden die Bestimmungen der neuen GSchV noch nicht umgesetzt. So sind gar Einzonungen vorgesehen, welche innerhalb des Gewässerraums nach Abs. 2 Bst. b ÜBest GSchV zu liegen kommen. Dies bedeutet, dass in diesen Gebieten künftig von standortgebundenen, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen abgesehen keine Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen. Vorbehalten bleibt gegebenenfalls eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 zweiter Satz GSchV, die aber gerade voraussetzt, dass die ausnahmsweise zu bewilligenden Anlagen zonenkonform sind. Allein der Umstand, dass die mit dem vorliegenden Zonenplan ausgedehnten Bauzonen teilweise in den Gewässerraum nach Abs. 2 Bst. b ÜBest GSchV ragt, führt damit nicht zur Rechtswidrigkeit und auch nicht zwingend zur Unzweckmässigkeit des Zonenplans. Wir weisen aber an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf, dass bei künftigen Überbauungen/ Bauvorhaben die Bestimmungen der neuen GSchV und des BauG zwingend einzuhalten sind.

Im Zusammenhang mit dem im Zonenplan eingezeichneten Gewässernetz erwähnt das kantonale Tiefbauamt zudem, dass im Bereich der Parzelle Nr. 66 kein eingedoltes Gewässer vorhanden sei (vgl. hierzu auch GIS/GN10 sowie Plan über die Gemeindegewässer Eichberg vom 22. Juni 2011).

Mit Schreiben vom 31. Mai 2012 wurden der Zonenplan 1:5'000 und das Baureglement vorgeprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die beiden Erlasse recht- und zweckmässig sind und abgesehen von Art. 11 Abs. 9 BauR genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

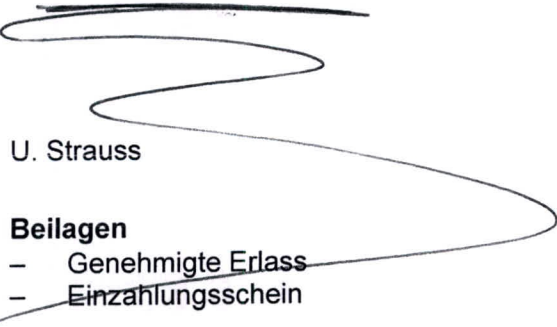
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Art. 11 Abs. 9 BauR wird nicht genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie